



Verordnung des Marktes Markt über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 16. Mai 2013

Der Markt Markt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2011 (GVBl S. 623) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und der dazu ergangenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 583).

§ 2

Anleinplicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde

- ▶ in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereiches des Marktes Markt und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

und auf folgenden Wegen

- ▶ Inndamm
- ▶ Inntal-Radwanderweg
- ▶ Geh – und Radweg zum Sportplatz
- ▶ Marktler Weg (bis Gemeindegrenze)
- ▶ Bahnwege
- ▶ Totenweg
- ▶ Weg entlang Binnenkanal
- ▶ Mitterweg (von Biebl – Gemeindegrenze)

ständig an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3

Ausnahmen

Von der Anleinplicht § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

(1) Blindenhunde

(2) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz

(3) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den

Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie

(4) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 und 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder wer vorsätzlich

oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Marktl, den 16.05.2013

Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 17.05.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 17.05.2013 angeheftet und am 03.06.2013 wieder abgenommen.

Marktl, den 03. Juni 2013

Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister